

## **6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte", Sitz An der Schmücke, Ortsteil Oldisleben, hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2 sowie 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 mit Beschluss-Nr. 01-04-2022 NG vom 15.02.2022 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.01.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 (Name und Sitz) wird wie folgt geändert:

Der Sitz des Verbandes ist die Stadt An der Schmücke, Ortsteil Oldisleben.

2. Hinter § 13 ist ein neuer § 14 (Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen) einzufügen:

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern der Verbandsversammlung aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an der Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Verbandsvorsitzende stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Verbandsräte zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Die Verbandsversammlung beschließt in ihrer nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Verbandsvorsitzenden nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen der Verbandsversammlung geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es der Verbandsversammlung während der vom Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Verbandsvorsitzenden oder eines Viertels der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Verbandsvorsitzende die Mitglieder der Verbandsversammlung unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen oder sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Verband hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Verband ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung und den sonstigen zu einer Sitzung der Verbandsversammlung zu ladenden Personen ist von den

jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern zu gewährleisten.

(5) Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon) hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(6) Diese Regelungen gelten für den Verbandsausschuss entsprechend.

3. Der bisherige § 14 (Deckung des Finanzbedarfs) wird zu § 15.

4. Der bisherige § 15 (Entschädigung) wird zu § 16.

5. Der bisherige § 16 (Ordentliche und außerordentliche Kündigung) wird zu § 17.

6. Der bisherige § 17 (Öffentliche Bekanntmachung) wird zu § 18 und wird wie folgt geändert:

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ bekanntgemacht.

(2) Satzungen und Verordnungen des Abwasserzweckverbandes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Das Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises ([www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de)) veröffentlicht und im Eingangsbereich des Landratsamtes ausgelegt.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 öffentlich bekanntgemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden nach Absatz 2 bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren gefasst werden soll, werden vor der Beschlussfassung im „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ öffentlich bekanntgemacht. Das Gleiche gilt für Beschlüsse nach § 36a Abs. 2 ThürKO. Soweit eine öffentliche Bekanntmachung nach den Sätzen 1 und 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

7. Der bisherige § 18 (Sonstiges) wird zu § 19.

8. Der bisherige § 19 (Personen- und Funktionsbezeichnung) wird zu § 20.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.

An der Schmücke, den 24.02.22



S. Weber  
Verbandsvorsitzende